

29.09.89

K - Fz - R**Gesetzentwurf**
der BundesregierungEntwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Hochschulrahmengesetzes**A. Zielsetzung**

Durch eine Neuregelung des Verfahrens der Studienplatzvergabe sollen, wie dies der Deutsche Bundestag 1986 in einem Beschluß gefordert hat, die Hochschulen in größerem Umfang als bisher an der Auswahl ihrer Studienanfänger beteiligt werden, auch um ihre Verantwortung für die Ausbildung der Studenten zu stärken. Durch erweiterte Möglichkeiten der Teilzulassung ist darüber hinaus zu gewährleisten, daß die Ausbildungskapazität in Studiengängen besser genutzt werden kann, deren Grundstudium im wesentlichen übereinstimmt. Das vor allem für Wehrdienst- und Zivildienstleistende geltende Benachteiligungsverbot bei der Hochschulzulassung ist zudem auf Personen auszudehnen, die Betreuungs- und Pflegeaufgaben für Kinder oder pflegebedürftige sonstige Angehörige wahrgenommen haben.

Aus EG-rechtlichen Gründen ist eine Gleichstellung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit deutschen Bewerbern beim Hochschulzugang erforderlich. Für ausländische Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Inland erworben haben (Bildungsinländer) und nicht zum Kreis der EG-Angehörigen gehören, ist in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen eine bundesweite Sonderquote zur Ausländerquote zu bilden; die Auswahl innerhalb der Sonderquote soll entsprechend den für Deutsche geltenden Maßstäben erfolgen.

Fristablauf: 10.11.89

- 2 -

B. Lösung

Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung der Vorschriften im Hochschulrahmengesetz über das Verfahren der Studienplatzvergabe sollen die Hochschulen mit Bewerberüberhang künftig einen Teil der Studienanfänger nach eigenen Kriterien auswählen können; zugleich werden die Wahlmöglichkeiten der Studienbewerber bei der Auswahl ihrer Hochschule erweitert. Nach dem Gesetzentwurf ist künftig eine Teilzulassung für den ersten Studienabschnitt eines anderen als dem vom Bewerber gewählten Studiengangs möglich, wenn das Grundstudium in beiden Studiengängen im wesentlichen übereinstimmt und gewährleistet ist, daß der Student das Studium, in dem er einen Abschluß anstrebt, nach dem ersten Studienabschnitt fortsetzen kann. Der Entwurf sieht ferner vor, daß im Rahmen des Nachteilsausgleichs bei der Hochschulzulassung auch Zeiten bis zur Dauer von drei Jahren berücksichtigt werden, in denen Betreuung- und Pflegeaufgaben für Kinder unter 18 Jahren oder für pflegebedürftige sonstige Angehörige wahrgenommen wurden.

Durch eine Ergänzung der Zugangsvorschriften des Hochschulrahmengesetzes sollen Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit deutschen Bewerbern beim Hochschulzugang gleichgestellt werden, soweit die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen sind. Für Bildungsinländer, die nicht Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, ist nach dem Gesetzentwurf in Studiengängen mit bundesweiten Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Ausländerquote eine Sonderquote zu bilden; die Auswahl der Bewerber soll dabei durch die Zentralstelle der Länder entsprechend den für Deutsche geltenden Maßstäben erfolgen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Gegenüber der Anwendung der geltenden Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes sind für Bund und Länder keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Ebenso sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, aufgrund dieser Gesetzesvorlage nicht ersichtlich.

Bundesrat

Drucksache 500/89

29.09.89

$$K \rightarrow F_Z - R$$

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 29. September 1989

121 (313) - 250 18 - Ho 48/89

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

5.1 Jan

Fristablauf: 10.11.89

Entwurf
eines
Vierten Gesetzes zur Änderung des
Hochschulrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170) wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, soweit die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird das Wort "andere" durch das Wort "weitere" ersetzt.

2. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird das Zitat "§ 31 Abs. 1" durch das Zitat "§ 31 Abs. 2" ersetzt.

3. § 31 erhält folgende Fassung:

"§ 31

Nachweis und Vergabe von Studienplätzen durch die
Zentralstelle

(1) In Studiengängen, für die für mehrere Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze nach Maßgabe des Absatzes 2 von den Hochschulen unter Beteiligung der von den Ländern errichteten Zentralstelle oder von der Zentralstelle vergeben (Verfahren der Zentralstelle).

(2) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn nach der Feststellung der Zentralstelle Zulassungszahlen für alle staatlichen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn für ihn nach der Feststellung der Zentralstelle Zulassungszahlen für die Mehrheit der staatlichen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festgesetzt sind. In das Verfahren der Zentralstelle kann ein Studiengang einbezogen werden, wenn für ihn nach der Feststellung der Zentralstelle für mehrere staatliche Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Zulassungszahlen festgesetzt sind.

(3) Reicht in einem nach Absatz 2 einbezogenen Studiengang die Gesamtzahl der an allen Hochschulen zur Verfügung stehenden Studienplätze zur Zulassung aller Bewerber aus, so findet ein Nachweisverfahren statt; im Nachweisverfahren erhält jeder Bewerber einen Studienplatz. Im Nachweisverfahren ist nur die Bewerbung für eine Hochschule zulässig; die Hoch-

schule unterrichtet die Zentralstelle über ihre Entscheidungen über Zulassungsanträge. Übersteigt in einem Studiengang nach Satz 1 die Zahl der Bewerber für eine Hochschule die Zahl der dort zur Verfügung stehenden Plätze, so werden die Studienplätze vergeben

1. nach den für die Ortswahl der Bewerber maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen,
2. im übrigen von dieser Hochschule nach dem Ergebnis eines nach ihrer Entscheidung durchzuführenden Verfahrens.

Führt die Hochschule ein Verfahren nach Satz 3 Nr. 2 durch, sind bis zur Hälfte, wenigstens aber drei Zehntel der Studienplätze für die Vergabe nach Satz 3 Nr. 1 vorzubehalten. Die insgesamt verbleibenden Studienplätze sind an die nach Satz 3 nicht zugelassenen Bewerber möglichst nach deren weiteren Ortswünschen zu vergeben.

(4) Die Hochschule vergibt in dem Verfahren nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 die Studienplätze

1. nach dem Grad der Qualifikation nach § 27,
2. nach den Leistungen in dem Nachweis nach § 27, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können,
3. nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation nach § 27,
4. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Testverfahrens,
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerbern oder
6. auf Grund der Verbindung von Maßstäben nach Nr. 1 bis 5.

(5) Reicht in einem nach Absatz 2 einbezogenen Studiengang die Gesamtzahl der Studienplätze nicht zur Zulassung aller

Bewerber aus, so findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren nach Maßgabe der §§ 32 bis 35 statt. Im Falle des § 32 weist die Zentralstelle den einzelnen Hochschulen die ausgewählten Bewerber nach deren Ortswünschen zu; Absatz 3 Satz 3 bis 5 und Absatz 4 sind entsprechend anzuwenden. Im Falle des § 33 vergibt die Zentralstelle die an den einzelnen Hochschulen vorhandenen Studienplätze möglichst nach den Ortswünschen der ausgewählten Bewerber und, soweit notwendig, vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen.

(6) Besteht an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs, kann eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zuweisung und Einschreibung erfolgen, wenn gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes fortsetzen kann. Ist gewährleistet, daß der Student sein Studium nach dem ersten Teil des Studiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes fortsetzen kann, kann die Zuweisung und Einschreibung auch für den ersten Teil eines anderen Studiengangs erfolgen, wenn dessen erster Teil mit dem ersten Teil desjenigen Studiengangs im wesentlichen übereinstimmt, in dem der Student einen Abschluß anstrebt."

4. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Zitat "§ 31 Abs. 3" durch das Zitat "§ 31 Abs. 5 Satz 1" ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. ausländische und staatenlose Bewerber. Ein Teil der Studienplätze für diese Bewerber ist für ausländische und staatenlose Bewerber vorzubehalten, die die Qualifikation für das gewählte Studium nach § 27 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erworben haben;

die Auswahl der Bewerber mit einer im Geltungs-
bereich dieses Gesetzes erworbenen Qualifikation
(§ 27) erfolgt durch die Zentralstelle entsprechend
den für Deutsche geltenden Maßstäben. Verpflichtun-
gen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen
sind zu berücksichtigen;"

5. § 34 erhält folgende Fassung:

"§ 34

Benachteiligungsverbot

Den Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a
des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienst-
pflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit
bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwick-
lungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549),
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres
nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen
Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I
S. 3155), oder
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jah-
ren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
bis zur Dauer von drei Jahren.

Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätig-
keit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizieren-
den Abschlusses nach § 32 Abs. 3 Nr. 2. Bei gleichem Rang
nach § 32 Abs. 2 und 3 und § 33 haben die Bewerber nach
Satz 1 den Vorrang."

6. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Erstmals für Zulassungen zum Wintersemester 1991/92, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Landesrechts nach Satz 1 sind die Vorschriften der Artikel 8 bis 11 und des Artikels 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden."

b) In Satz 5 wird die Zahl 1989 durch die Zahl 1994 ersetzt.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann das Hochschulrahmengesetz in der ab (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Inhaltsübersicht sowie die Ausführungen anderer Rechtsvorschriften anpassen.

Artikel 3 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Änderung der Zugangsbestimmungen für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

1. Aus EG-rechtlichen Gründen ist eine Gleichstellung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, mit deutschen Bewerbern beim Hochschulzugang erforderlich. Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung werden alle Staatsangehörigen anderer EG-Mitgliedstaaten mit deutschen Bewerbern gleichgestellt.

Ausländer aus EG-Staaten werden nach den geltenden landesrechtlichen Regelungen im allgemeinen und im besonderen Auswahlverfahren als Ausländer im Rahmen einer Ausländerquote zugelassen. Die Bundesregierung hat 1986 (BT-Drs. 10/5171, S. 17 ff.) auf die Rechtsfragen hingewiesen, die sich zu diesen landesrechtlichen Regelungen aus der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergeben (insbesondere Urteil vom 13. 2. 1985 - Rechtssache 293/83 - "Gravier"). Ein vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zur Klärung der Rechtsfragen eingeholtes Rechtsgutachten kommt in dem hier behandelten Zusammenhang zu dem Ergebnis, daß unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis der Sprachkenntnisse) eine Gleichstellung von Staatsangehörigen anderer EG-Mitgliedstaaten EG-rechtlich geboten ist (Rechtsgutachten von Prof. Oppermann, Juni 1986).

2. Die im Gesetzentwurf mit der Neufassung des § 27 Abs. 3 HRG vorgesehene Gleichstellung aller Staats-

angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit deutschen Bewerbern berücksichtigt die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wie sie sich seither in mehreren Entscheidungen abzeichnet (Urteile vom 2. 2. 1988 - Rechtssache 24/86 -, vom 21. 6. 1988 - Rechtssache 39/86 -, vom 21. 6. 1988 - Rechtssache 197/86). Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, "daß eine Ungleichbehandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit eine nach Art. 7 EWGV verbotene Diskriminierung darstellt, sofern sie in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt, und daß die Voraussetzungen für den Zugang zur Berufsausbildung in diesen Anwendungsbereich fallen" (Urteile vom 13. 2. 1985 - Rechtssache 293/83 - und vom 21. 6. 1988 - Rechtssache 39/86). Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, "daß Hochschulstudiengänge im allgemeinen die Voraussetzungen dafür erfüllen, als Berufsausbildung i. S. des EWGV angesehen zu werden" (Urteile vom 2. 2. 1988 - Rechtssache 24/86 und vom 21. 6. 1988 - Rechtssache 39/86). In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof auch entschieden, daß - im Gegensatz zum Zugang zur Berufsausbildung und damit im allgemeinen auch zum Hochschulzugang - eine "Förderung, die Studenten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gewährt wird, grundsätzlich außerhalb des Anwendungsbereiches des EWGV i. S. von dessen Art. 7 liegt" (Urteil vom 21. 6. 1988 - Rechtssache 39/86).

- 3.. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Gleichstellung könnte - jedenfalls für den Kreis der sog. EG-Bevorrechtigten (insbesondere Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Angehörige) - auch ohne Änderung des Hochschulrahmengesetzes allein durch landesrechtliche Bestimmungen erreicht werden, da nach

§ 27 Abs. 3 HRG "Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt sind, ... unberührt" bleiben. Auch aus europa- und integrationspolitischen Gründen sollte die vorgesehene Gleichstellung jedoch durch eine bundesrechtliche Vorschrift im Hochschulrahmengesetz erfolgen. Der Gesetzentwurf sieht daher eine entsprechende ergänzende Bestimmung in § 27 HRG (neuer Absatz 3) vor. Mit der neuen Gleichstellungsregelung wird ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der EG-Staaten im Hochschulbereich und zugleich auch zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes geleistet.

Die vorgesehene Gleichstellung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gilt für den Hochschulzugang insgesamt - und damit auch für die Hochschulzulassung, also z. B. auch für den Fall von örtlichen Zulassungsbeschränkungen. Mit der Gleichstellung für den Hochschulzugang wird eine Neuregelung für andere Rechtsgebiete, z. B. für Sozialleistungen, nicht präjudiziert, für die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs enger gefaßte Bestimmungen getroffen werden können.

Die vorgesehene Gleichstellung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften läßt die Frage ihrer Aufenthaltsberechtigung unberührt. Studenten als Nichterwerbstätige sind nach dem derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht gemeinschaftsweit, sondern grundsätzlich nur als Angehörige von Arbeitnehmern und Selbständigen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften aufenthaltsberechtigt. Die genannte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs enthält keine Entscheidung zum Aufenthalts-

recht. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften berät über einen Vorschlag der EG-Kommission vom 29. Juni 1989 für eine Richtlinie des Rates über das Aufenthaltsrecht der Studenten (Dok. KOM (89) 275 endg. - SYN 199).

II. **Änderung des Verfahrens der Studienplatzvergabe bei örtlicher Übernachtung in einzelnen Studiengängen (bisher: Verteilungsverfahren, künftig: Nachweisverfahren)**

1. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung des z. Z. geltenden Verteilungsverfahrens - künftig nach dem Gesetzentwurf: des Nachweisverfahrens - verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Hochschulen in größerem Umfang als bisher an der Auswahl ihrer Studienanfänger zu beteiligen, auch um die Verantwortung der Hochschulen für die Ausbildung ihrer Studenten zu stärken. Einer solchen Zielsetzung hatte der Deutsche Bundestag in einem Beschluß vom 10. 12. 1986 zu einer Reihe von hochschulpolitischen Fragen (BT-Drs. 10/6590) zugestimmt. Zugleich sollen die Studienbewerber größere Wahlmöglichkeiten erhalten.

Nach dem Leitgedanken für das neue Nachweisverfahren sollen zunächst die Studenten ihre Hochschulen und dann die Hochschulen ihre Studenten auswählen können. Das Wahlrecht der Studienbewerber soll deshalb gestärkt werden. Die Hochschulen mit mehr Bewerbern als Studienplätzen können, wenn sie dies wollen, nach der vorgesehenen Gesetzesänderung künftig unter den Studienbewerbern nach eigenen, innerhalb von gesetzlichen Rahmenvorgaben selbstbestimmten Kriterien auswählen. Der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterung der Eigenverantwortung der Hochschulen entspricht die Einschränkung der Aufgaben der Zentralstelle der Länder für die Vergabe von

Studienplätzen (ZVS). Mit der Neuregelung wird auch die Mobilität der Studienbewerber, der als wichtigem Wettbewerbselement im Hochschulwesen ein hoher Rang zukommt, gegenüber den jetzt noch geltenden Verteilungskriterien erhöht, nach denen die Nähe des Hochschulstandortes zum Wohnort eine wesentliche Rolle spielt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene neue Auswahlmöglichkeit wird im Hochschulwesen insgesamt - auch bei den Hochschulen ohne Bewerberüberhang - die Bereitschaft fördern, stärker als bisher den Wettbewerb um Studenten aufzunehmen, die an einem Studium an einer bestimmten Hochschule nicht nur deshalb interessiert sind, weil der Hochschulstandort in der Nähe des Wohnorts liegt. Auch die - im Rahmen der bislang geltenden Verteilungskriterien - z. Z. weniger nachgefragten Hochschulen werden danach künftig mit mehr Studienbewerbern und in der Folge mit einer besseren Nutzung ihrer Studienplatzkapazitäten rechnen können. Dafür ist allerdings erforderlich, daß die Hochschulen das in der Neuregelung liegende Angebot vor allem durch eine verstärkte Information über die Ausgestaltung ihrer Studiengänge, über ihre Studienbedingungen, insbesondere über die Zeiten, in denen in den einzelnen Studiengängen ein Abschluß im allgemeinen erreicht wird, und über die Verhältnisse am Hochschulort annehmen.

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen, daß einzelne Hochschulen im Laufe der Zeit ein eigenes Profil entwickeln können. Der Gesetzentwurf trägt damit dazu bei, die Hochschulen auf die künftig - möglicherweise bereits in der zweiten Hälfte der 90er Jahre - weniger angespannte Nachfragelage bei den Studienplätzen vorzubereiten. Für diese Situa-

tion muß rechtzeitig durch Neuregelungen Vorsorge getroffen werden, die auch die Funktion haben, die einzelne Hochschule auf die erforderliche Änderung im Wettbewerbsverhalten - vor allem, aber nicht nur im Wettbewerb um Studenten - hinzuweisen.

2. Auch wenn man die Unsicherheiten in den quantitativen Prognosen berücksichtigt, ist davon auszugehen, daß in den 90er Jahren - bei anhaltend hohen Studentenzahlen von weit mehr als einer Million - ein Teil der Studiengänge voraussichtlich ähnlich stark nachgefragt sein wird wie diejenigen Studiengänge, in denen nach dem geltenden § 31 Abs. 2 HRG ein Verteilungsverfahren stattfindet. In solchen Studiengängen gibt es zwar an vielen Hochschulen eine Übernachfrage, die Gesamtzahl der an allen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden Studienplätze reicht aber zur Zulassung aller Bewerber aus.

Für diese Studiengänge muß auch künftig durch ein bundesweites Verfahren mit dem zentralen Nachweis aller Studienplätze und dem Ausschluß von Mehrfachbewerbungen und Mehrfachzulassungen gesichert sein, daß alle Studienbewerber einen Studienplatz erhalten. Ein derartiges bundesweites Verfahren ist erforderlich, um die 1977 von Bund und Ländern gemeinsam festgelegte Politik der Öffnung der Hochschulen fortzuführen. Diese Politik haben der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder in ihrem Gemeinsamen Beschluß zur Fortsetzung der Politik des Offenhaltens der Hochschulen bekräftigt, der am 10. 3. 1989 aus Anlaß der Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung über ein Hochschulsonderprogramm gefaßt wurde.

Dem Ziel dieser Politik entspricht es, in Studiengängen mit örtlicher Übernachtung, aber insgesamt ausreichendem Studienplatzangebot weiterhin ein bundesweites Verfahren vorzusehen,

- das ein klares Bild der Bewerbersituation vermittelt (was bei gleichzeitigen Bewerbungen für verschiedene Hochschulen nicht möglich wäre, wie sich 1988 im Studiengang Rechtswissenschaft gezeigt hat),
- das die vorhandene Kapazität optimal nutzt und
- das den jungen Menschen deshalb erlaubt, ihre Zulassungschancen zu überblicken und ihren Zulassungsanspruch zu verwirklichen.

Für ein bundesweites Verfahren mit einem zentralen Nachweis der Studienplätze und dem Ausschluß von Mehrfachbewerbungen sprechen schließlich verfassungsrechtliche Erwägungen. Ein Verfahren, nach dem ein Teil der - zugangsberechtigten - Studienbewerber keinen Studienplatz erhält, obwohl die Zahl der Studienplätze an allen Hochschulen für die Zulassung aller Bewerber ausreicht, wäre mit dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Gebot der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität nicht vereinbar.

3. Nach § 31 Abs. 1 HRG in der geltenden Fassung kann in Studiengängen, für die für mehrere oder für die Mehrzahl der Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind, die von den Ländern eingerichtete Zentralstelle (Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen - ZVS) bei der Vergabe der Studienplätze eingeschaltet werden. An diesem Grundsatz wird aus den im vorhergehenden Abschnitt geschilderten Gründen festgehalten.

Auch nach dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen neuen Nachweisverfahren wird die Zentralstelle der Länder bei der Vergabe von Studienplätzen mitwirken. Die Aufgaben der Zentralstelle werden aber verändert und - entsprechend der Zielsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages von 1986 - eingeschränkt. Mit der Verlagerung eines wesentlichen Teils des Vergabeverfahrens auf die Hochschulen in dem vorgesehenen neuen Nachweisverfahren und der damit verbundenen Stärkung der Hochschulverantwortung werden die bürokratischen Elemente des zur Zeit noch geltenden Verteilungsverfahrens abgebaut.

Problematisch ist beim geltenden Verteilungsverfahren nicht so sehr der Verwaltungsaufwand als solcher, sondern die Tatsache, daß über die Vergabe von Studienplätzen und insbesondere über die Zuweisung des Studienorts nicht die einzelne Hochschule, sondern ausschließlich eine Verwaltungseinrichtung außerhalb der Hochschulen entscheidet. Dieses anonyme Verfahren dürfte im internationalen Vergleich wohl kaum seinesgleichen haben und stößt auch in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend auf Kritik. Die Vorzüge der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung, insbesondere die Einschränkung der Funktionen der Zentralstelle, wiegen den Verwaltungsaufwand mehr als auf, der auch mit einem Verfahren der einzelnen Hochschule auf der Grundlage von Leistungskriterien (das nur nach Entscheidung der Hochschule stattfindet) verbunden sein wird.

4. In dem vom Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Nachweisverfahren für Studiengänge mit örtlicher Übernachtung ist künftig nur eine Bewerbung für eine Hochschule möglich. Hochschulen ohne Bewerberüberhang lassen die Studienbewerber nach dem neuen Nachweisverfahren unmittelbar zu.

Bei Hochschulen mit Bewerberüberhang sieht der Gesetzentwurf unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten für das neue Nachweisverfahren vor, die der näheren Regelung durch das Landesrecht vorbehalten sind. An diesen Hochschulen ist - nach allen vom Gesetzentwurf zugelassenen Verfahrensvarianten - ein zuvor festgelegter Anteil der Bewerber entsprechend den bislang geltenden Ortsverteilungskriterien (geltender § 31 Abs. 2 HRG) unter Berücksichtigung der sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe zuzulassen, die für die Wahl der Hochschule, vor allem wegen der Nähe zum Wohnort, maßgebend sind; nach diesen Kriterien erhalten z. B. schwerbehinderte oder verheiratete Studenten vorrangig einen Studienplatz. Das Landesrecht hat nach dem Gesetzentwurf die Entscheidung darüber zu treffen, ob dieser Anteil der Studienplätze von der Hochschule oder von der Zentralstelle der Länder zu vergeben ist.

Für die Entscheidung des Landesrechts für eine dieser Verfahrensvarianten - Vergabe von Studienplätzen nach sozialen Gründen durch die Hochschule oder durch die Zentralstelle - werden verschiedene Gesichtspunkte maßgeblich sein. Für eine Vergabe durch die Hochschule kann insbesondere die allgemeine Ausrichtung der Neuregelungsvorschläge und daran anknüpfend die Zielsetzung sprechen, im Interesse der Dezentralisierung und des Abbaus des anonymen, zentralisierten ZVS-Verfahrens auch bei diesen Vergabeentscheidungen die Aufgaben der einzelnen Hochschule zu erweitern; mit einer Entscheidung für die Zuständigkeit der Hochschule kann zudem gewährleistet werden, daß die Studienplätze im Nachweisverfahren insgesamt (oder jedenfalls ganz überwiegend) von den Hochschulen und nicht von der

Zentralstelle vergeben werden. Für die Hochschulzuständigkeit ist in diesem Zusammenhang außerdem die Bedeutung anzuführen, welche die Hochschulzulassung - auch im Verfahren und in der äußeren Form - für die Studienanfänger hat. Die Entscheidung des Landesrechts für eine Zuständigkeit der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach sozialen Gründen kann auf der anderen Seite u. a. auf die Erwägung gestützt werden, die Hochschulen, insbesondere unter Überlastbedingungen, von Vergabeentscheidungen zu entlasten, für die der einzelnen Hochschule kein ins Gewicht fallender Freiraum zur Gestaltung der Auswahlkriterien eingeräumt werden kann.

Für die übrigen, nicht nach sozialen Gründen zu vergebenden Studienplätze können nach dem Gesetzesentwurf die Hochschulen mit Bewerberüberhang, falls sie sich für das neu vorgesehene Verfahren für die Bewerberauswahl entscheiden, eine Auswahl nach eigenen Kriterien treffen, die am Leistungsprinzip - im weiteren Sinne - ausgerichtet sind. Als Auswahlkriterien kommen in diesem Rahmen z. B. überdurchschnittliche Leistungen im Abitur und in einzelnen Abiturnoten in Frage. Darüber hinaus können eine für den Studiengang wichtige berufliche Vorbildung oder Berufserfahrung als Auswahlmaßstäbe berücksichtigt werden. Die Hochschulen können sich aber auch für die Durchführung von Auswahlgesprächen oder für studienspezifische Tests entscheiden. Ebenso ist die Auswahl aufgrund mehrerer Auswahlkriterien möglich. Entscheidet sich die Hochschule für eine Auswahl nach eigenen Leistungskriterien, vergibt sie nach dem Gesetzesentwurf den dafür vorgesehenen Anteil an Studienplätzen selbst.

Die Höhe der beiden Anteile für die Bewerberauswahl einerseits nach sozialen Gründen und andererseits nach Leistungskriterien in einem nach Entscheidung der Hochschule durchzuführenden Verfahren soll nach dem Gesetzentwurf im Hochschulrahmengesetz nicht im einzelnen festgelegt werden. Es ist vielmehr vorgesehen, daß für die Auswahl nach sozialen Gründen bis zur Hälfte, wenigstens aber drei Zehntel der Studienplätze vorzubehalten sind. Damit ist die Höhe dieses Anteils so bemessen, daß er nach den Erfahrungen für die Berücksichtigung sozialer Gründe ausreicht. Dies begrenzt zugleich die Zahl der Auswahlentscheidungen der Hochschule nach Leistungskriterien. Bei der Bemessung des Anteils für die Auswahl nach sozialen Gründen wird zu beachten sein, daß ein erheblicher Teil der Bewerber, die solche Gründe geltend machen, voraussichtlich auch nach Leistungskriterien die Zulassung erwarten kann.

Entscheidet sich die Hochschule mit Bewerberüberhang gegen die Vergabe eines Teils der Studienplätze nach eigenen Leistungskriterien, werden alle Studienplätze - wie nach geltendem Recht - nach sozialen Gründen vergeben. Es hängt dabei - wie geschildert - von der Entscheidung des Landesrechts ab, ob die Studienplätze in diesem Fall von der Hochschule oder von der Zentralstelle nach sozialen Gründen zu vergeben sind. In allen nach der vorgesehenen Neuregelung möglichen Verfahrensvarianten kann nach Maßgabe entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen vorgesehen werden, daß die Hochschule bei ihren Auswahlentscheidungen die administrative Hilfe der Zentralstelle der Länder in Anspruch nehmen kann. Derartige Dienstleistungsfunktionen kann die Zentralstelle auf Anforderung der einzelnen Hochschule z. B. bei Auswahlentscheidungen erfüllen, die auf Abiturnoten - auf überdurchschnittli-

chen Leistungen im Abitur oder in einzelnen Abiturnoten - gestützt werden (vgl. die vorgesehene Neufassung des § 31 Abs. 4 Nr. 1 und 2). Eine Unterstützungsaufgabe der Zentralstelle kommt aber ebenso dann in Betracht, wenn - nach der im Landesrecht zu treffenden Entscheidung - auch der Anteil der Studienplätze, für die eine Auswahl nach sozialen Gründen erfolgt, von der Hochschule zu vergeben ist.

Nach der vorgesehenen Neuregelung werden die an Hochschulen mit Bewerberüberhang vorhandenen Studienplätze nach sozialen Gründen und, falls die jeweilige Hochschule ein eigenes Verfahren für die Bewerberauswahl durchführt, nach Leistungskriterien vergeben. Die danach nicht zugelassenen Studienbewerber erhalten die insgesamt - vor allem an anderen Hochschulen - verbleibenden Studienplätze. Ihre Auswahl erfolgt möglichst nach den von den Bewerbern - nach der ersten Ortspräferenz - genannten weiteren Ortswünschen. Das Landesrecht kann auch für diese Verfahrensphase die Einschaltung der Zentralstelle der Länder und die Vergabe der Studienplätze durch die Zentralstelle vorsehen.

III. Änderung des allgemeinen Auswahlverfahrens

1. Nach dem Gesetzentwurf werden die Grundzüge der Neuregelung des Zulassungsverfahrens in Studiengängen mit örtlicher Übernachtfrage künftig auch im allgemeinen Auswahlverfahren nach § 32 HRG in der Phase der Ortsverteilung berücksichtigt. In Studiengängen des allgemeinen Auswahlverfahrens reicht, im Gegensatz zu den Studiengängen des Verteilungsverfahrens nach geltendem Recht - künftig: des Nachweisverfahrens -, das bundesweit vorhandene Studienplatzangebot für die Zulassung aller Bewerber nicht aus.

2. Die Zentralstelle wählt nach der vorgesehenen Neuregelung, wie nach geltendem Recht, in den Studiengängen des allgemeinen Auswahlverfahrens zunächst die zuzulassenden Studienbewerber vor allem nach Qualifikation und Wartezeit aus (vgl. § 32 HRG).

Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes erfolgt die Ortsverteilung der von der ZVS ausgewählten Studienbewerber anschließend nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen Gründen ebenfalls durch die ZVS (vgl. § 31 Abs. 3 HRG i.V.m. § 31 Abs. 2 HRG).

Nach dem Gesetzentwurf wird künftig für Hochschulen mit mehr ausgewählten Bewerbern als Studienplätzen die örtliche Zuweisung und Einschreibung, entsprechend dem Neuregelungsvorschlag für das Nachweisverfahren, für einen - vorab festgelegten - Bewerberanteil nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen Gründen erfolgen. Die übrigen Bewerber können von Hochschulen mit mehr Bewerbern als Studienplätzen, ebenfalls wie im Nachweisverfahren, nach eigenen Leistungskriterien ausgewählt werden. Studienbewerber, die im allgemeinen Auswahlverfahren zum Studium zugelassen werden, haben nach der geltenden Regelung nur dann eine gute Chance, an einer stark nachgefragten Hochschule zu studieren, wenn besondere soziale Gründe vorliegen. Nach der vorgesehenen Neuregelung können auch fachliche Gründe maßgebliche Bedeutung bei der Hochschulwahl und der Zulassungsentscheidung bekommen. Dies gilt z. B. für die Absicht, im Rahmen eines Studiengangs einen fachlichen Schwerpunkt zu setzen, der nur an einer bestimmten Hochschule angeboten wird.

3. Das in Abschnitt II. 3 zur künftigen Rolle der Zentralstelle Gesagte gilt hier entsprechend. Auch im allgemeinen Auswahlverfahren werden die Aufgaben der Zentralstelle nach der vorgesehenen Neuregelung verändert und beschränkt.

IV. Ergänzung der Bestimmung über Teilzulassungen

Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung der geltenden Vorschrift über Teilzulassungen (§ 31 Abs. 4 HRG) vor. Nach dem geltenden § 31 Abs. 4 HRG, der nach dem Gesetzentwurf (§ 31 Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs) nicht geändert wird, kann eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zuweisung und Einschreibung erfolgen, wenn an einer Hochschule für den ersten Studienabschnitt eine höhere Ausbildungskapazität als für die späteren Abschnitte besteht; Voraussetzung dafür ist, daß der Student sein Studium an einer anderen Hochschule fortsetzen kann, die noch über freie Kapazität verfügt. Unter der gleichen Voraussetzung kann nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzung der Teilzulassungsvorschrift die Zulassung auch für den ersten Teil eines anderen, im ersten Studienabschnitt im wesentlichen aber identischen Studiengangs erfolgen.

Diese Neuregelung kann in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre Anwendung finden, künftig aber auch für andere Studiengänge mit übereinstimmendem oder im wesentlichen identischem Grundstudium Bedeutung erhalten. Sie soll sichern, daß die Ausbildungskapazität auch durch Teilzulassungen in vollem Umfang genutzt werden kann. Die damit ermöglichte bessere Nutzung der Ausbildungskapazität kann auch einen Beitrag zur Aufhebung oder Verhinderung von Zulassungsbeschränkungen leisten.

V. Änderung der Zulassungsvorschriften für Bildungsinländer, die nicht Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind

Für ausländische oder staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Inland erworben haben (Bildungsinländer) und nicht zum Kreis der EG-Angehörigen gehören, sieht der Gesetzentwurf ebenfalls eine Neuregelung vor. Nach den zur Zeit geltenden landesrechtlichen Bestimmungen werden die Bildungsinländer im Rahmen einer Sonderquote innerhalb der Ausländerquote im allgemeinen und im besonderen Auswahlverfahren zugelassen. Für die Zulassung nach dieser Sonderquote werden weitgehend die für die deutschen Bewerber geltenden Regelungen angewandt. Die Vergabe erfolgt allerdings nicht in einem bundesweiten Verfahren durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS), sondern innerhalb einer an jeder einzelnen Hochschule gebildeten Sonderquote. Dieses Verfahren hat vor allem wegen der zum Teil zu geringen Zahl an Studienplätzen für die Bildungsinländer an den einzelnen Hochschulen zu Schwierigkeiten geführt.

Die Bundesregierung hat 1986 (BT-Drs. 10/5171, S. 13 ff.) eine Neuregelung für Bildungsinländer gefordert, die von den Ländern ohne Änderung des Hochschulrahmengesetzes im Rahmen der für das allgemeine und das besondere Auswahlverfahren zu bildenden Ausländerquote nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HRG getroffen werden kann. Die Bundesregierung hat sich in diesem Zusammenhang für die Bildung einer Sonderquote für Bildungsinländer innerhalb der Ausländerquote ausgesprochen, die vorsieht, daß die Studienplätze für Bildungsinländer im allgemeinen und im besonderen Auswahlverfahren zentral durch die ZVS vergeben werden.

Die Bundesregierung ging 1986 (BT-Drs. 10/5171, S. 13 ff.) davon aus, daß die Länder eine entsprechende Regelung treffen werden. Da die Länder eine derartige Vorschrift bislang noch nicht erlassen haben, ist eine Regelung im Hochschulrahmengesetz erforderlich. Die in dem Entwurf vorgeschlagene Neuregelung des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HRG sieht vor, daß für Bildungsinländer - die nicht zugleich Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind - eine Sonderquote im Rahmen der Ausländerquote zu bilden ist. Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach diesem Neuregelungsvorschlag durch die ZVS entsprechend den für Deutsche geltenden Maßstäben - im allgemeinen Auswahlverfahren nach § 32 Abs. 3 HRG also z. B. nach Qualifikation und nach Wartezeit. Von den für Deutsche geltenden Maßstäben kann nach der vorgesehenen Neuregelung nur in Ausnahmefällen bei einzelnen Studiengängen abgewichen werden, in denen eine Anwendung dieser Auswahlkriterien nicht möglich ist. Ein derartiger Ausnahmefall kann dann vorliegen, wenn die geringe Zahl der Bewerber in der neuen, bundesweiten Sonderquote die Anwendung einzelner der für Deutsche geltenden Maßstäbe - z. B. die Auswahl nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 b HRG - ausschließt.

VI. Ergänzung der Vorschrift über das Benachteiligungsverbot

Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung des § 34 HRG vor, der einen Nachteilsausgleich bei der Hochschulzulassung für bestimmte Bewerbergruppen, u. a. für Wehrdienst- und Zivildienstleistende, vorschreibt. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung wird den im geltenden § 34 HRG genannten Tatbeständen die Betreuung oder die Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren gleichgestellt.

Die vorgesehene neue Vorschrift überträgt damit den dem geltenden § 34 zugrundeliegenden Gedanken der Berücksichtigung bestimmter gesetzlich geregelter gemeinnütziger Dienste auf Betreuungs- und Pflege Tätigkeiten. Wer derartige Betreuungs- oder Pflegeaufgaben wahrnimmt, wird künftig, wie die Absolventen der im geltenden § 34 HRG genannten Dienste, vor damit etwa verbundenen Zulassungsnachteilen geschützt.

VII. Übergangsregelungen

Die unter I. bis VI. geschilderten Änderungsvorschläge zu den HRG-Vorschriften über die Hochschulzulassung und den Hochschulzugang beschränken sich auf wenige rahmenrechtliche Grundsatzvorgaben. Die Einzelheiten werden in einem Staatsvertrag der Länder sowie in weiteren landesrechtlichen Bestimmungen zu regeln sein. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Neuregelungen werden nach dem Gesetzentwurf allerdings bereits vor einer Änderung des Staatsvertrags der Länder angewandt. Dies sieht eine Übergangsvorschrift vor, die der Übergangsbestimmung nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. 3. 1985 entspricht (vgl. den geltenden § 72 Abs. 2 Satz 2 HRG).

VIII. Kosten

Gegenüber der Anwendung der geltenden Zugangs- und Zulassungsvorschriften des Hochschulrahmengesetzes sind für Bund und Länder keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Ebenso sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, aufgrund dieser Gesetzesvorlage nicht ersichtlich.

Wie unter II.1 ausgeführt, soll die vorgesehene Neuregelung die Verantwortung der Hochschulen für die Auswahl

der Studienanfänger stärken. Durch die Erweiterung der Eigenverantwortung der Hochschulen werden die Aufgaben der Zentralstelle eingeschränkt. Der Gesetzentwurf hat dabei zugleich zum Ziel, den Studienbewerbern mehr Wahlrechte einzuräumen, auch um ihre Mobilität gegenüber den jetzt noch geltenden Verteilungskriterien zu erhöhen, bei denen der Nähe des Hochschulstandortes zum Wohnort eine wesentliche Rolle zukommt.

Als - erwünschte - Folge dieser Änderungen kann ein Studienbewerber nach den im Entwurf vorgesehenen neuen Leistungskriterien der Hochschule einen Studienplatz auch an einer weiter entfernten Hochschule mit Bewerberüberhang erhalten; ein Vergleich mit dem jetzt geltenden Verfahren kann dabei ergeben, daß der Studienbewerber nach den z. Z. angewandten Verteilungskriterien nur geringe Chancen gehabt hätte, an dieser Hochschule zugelassen zu werden. Diese mobilitätsfördernde Wirkung wird in einem Teil der denkbaren Fälle wegen der gegenüber der Unterbringung am Wohnort der Familie höher anzusetzenden Kosten auch zu höheren Förderungsbeträgen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz führen. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte größere Mobilität kann auf der anderen Seite einen Beitrag zur Entlastung der stark nachgefragten Hochschulen und zu einer besseren Nutzung der Studienplätze an bislang weniger belasteten Hochschulstandorten leisten. Eine ausgeglichene Auslastung der Hochschulstandorte wirkt sich auch auf das Mietpreisniveau und - allgemeiner - auf das Niveau der Lebenshaltungskosten in der Gesamtbilanz tendenziell preisstabilisierend aus; sie gewährleistet zugleich eine wirtschaftlichere Nutzung der vorhandenen Hochschulkapazitäten. Negative Kostenauswirkungen und Preiserhöhungen sind daher im Ergebnis nicht zu erwarten.

Über mögliche finanzielle Auswirkungen im Bundeshaushalt, die durch höhere Förderungsbeträge nach dem Bundes-

ausbildungsförderungsgesetz zum Teil als Folge erhöhter Mobilität der Studienbewerber entstehen könnten, sind zuverlässige Schätzungen nicht möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das in dem Gesetzentwurf vorgesehene neue Nachweisverfahren und die dementsprechend neugeregelte Ortsverteilung im allgemeinen Auswahlverfahren mit eigenen Leistungskriterien der Hochschule zum ersten Mal im Wintersemester 1991/92 angewandt werden können, falls die einzelne Hochschule sich für eine Auswahl nach Leistungskriterien entscheidet. Auch wenn die einzelne Hochschule eine Auswahl nach eigenen Leistungskriterien durchführen will, wird dies nur bei einem kleineren Teil der an dieser oder an anderen Hochschulen zugelassenen Bewerber zu höheren Förderungsbeträgen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz führen können. In den Jahren ab 1991/92 wird zu prüfen sein, ob und inwieweit die dann vorliegende Entwicklung in den Haushaltsansätzen für das Bundesausbildungsförderungsgesetz aufzufangen ist.

Finanzielle Auswirkungen der unter I. 2 geschilderten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des daran anknüpfenden Neuregelungsvorschlags zur Gleichstellung von Studienbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit deutschen Studienbewerbern beim Hochschulzugang sind im übrigen nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die danach mit Deutschen gleichzustellenden Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften künftig nicht mehr im Rahmen der Ausländerquote einen Studienplatz erhalten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 - Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Zu Nummer 1 - § 27 - Allgemeine Voraussetzungen

Die vorgesehene Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 27 dient dem Ziel, alle Staatsangehörigen anderer EG-Mitgliedstaaten mit deutschen Bewerbern beim Hochschulzugang gleichzustellen. Artikel 7 EWGV verbietet im Anwendungsbereich des EWGV-Vertrags jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Der Neuregelungsvorschlag berücksichtigt die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Artikel 7 EWGV (vgl. A.I.2).

Da Artikel 7 EWGV nur Differenzierungen nach der Staatsangehörigkeit verbietet, sind Ungleichbehandlungen, die nicht an die Ausländereigenschaft, sondern an andere, sachlich gerechtfertigte Kriterien anknüpfen, zulässig. In diesem Zusammenhang ist auch der in dem neuen Absatz 3 des § 27 vorgesehene Nachweis von Sprachkenntnissen zu sehen, die für das erfolgreiche Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Gesetzes erforderlich sind. An den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse können keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Mit einer im Inland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung ist der Nachweis in aller Regel geführt.

Zu Nummer 2 - § 30 - Festsetzung von Zulassungszahlen

Die Ersetzung des Zitats in § 30 Abs. 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 31 (vgl. zu Nummer 3).

Zu Nummer 3 - § 31 - Nachweis und Vergabe von Studienplätzen

Die Vorschrift wird mit dem Ziel neugefaßt, die Verantwortung der Hochschulen für die Auswahl der Studienanfänger zu stärken und zugleich den Studienbewerbern größere Wahlmöglichkeiten bei der Auswahl der Hochschule einzuräumen (neugefaßter § 31 Abs. 1 bis 5). Außerdem soll die Bestimmung über die Teilzulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen um eine Regelung ergänzt werden, nach der eine Teilzulassung auch zum ersten Studienabschnitt eines anderen, im Grundstudium im wesentlichen aber identischen Studiengangs erfolgen kann, wenn die spätere Fortsetzung des Studiums an einer anderen Hochschule gesichert ist (neugefaßter § 31 Abs. 6).

Die vorgesehene Neufassung des § 31 Abs. 1 und 2 enthält gegenüber der geltenden Fassung des § 31 Abs. 1 vor allem folgende Änderungen:

Die Einbeziehung in das Verfahren der Zentralstelle soll künftig nicht nur dann erfolgen können, wenn eine Vergabe der Studienplätze durch die Zentralstelle der Länder vorgesehen ist. Als "Verfahren der Zentralstelle" gilt nach dem neuen Absatz 1 des § 31 auch ein Verfahren, bei dem, wie dies der neue Absatz 3 des § 31 für das sog. Nachweisverfahren vorsieht, Studienplätze von den Hochschulen unter Beteiligung der Zentralstelle vergeben werden. Voraussetzung für die Einbeziehung in das Verfahren der Zentralstelle ist auch nach dem neuen Absatz 1 - wie nach dem geltenden § 31 Abs. 1 -, daß für mehrere Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind (vgl. dazu den geltenden § 30).

Die im neuen Absatz 2 des § 31 vorgesehenen Regelungen entsprechen im übrigen den Bestimmungen im geltenden § 31 Abs. 1. Änderungen im Wortlaut und Aufbau des neuen Absatzes 2 sind die Folge der Neufassung des § 31 Abs. 1, durch den der Begriff des Verfahrens der Zentralstelle einen neuen Inhalt erhalten soll; durch die Neufassung des Absatzes 2 werden im übrigen die Vor-

aussetzungen für die Einbeziehung in das Verfahren der Zentralstelle nicht geändert.

Die Neufassung des § 31 Abs. 3 und 4 löst die Regelung im geltenden § 31 Abs. 2 über das sog. Verteilungsverfahren ab. Wenn in einem in das Verfahren der Zentralstelle nach dem neuen Absatz 2 einbezogenen Studiengang die Gesamtzahl der an allen Hochschulen zur Verfügung stehenden Studienplätze zur Zulassung aller Bewerber ausreicht, findet nach der in Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Regelung künftig ein Nachweisverfahren statt. In dem Nachweisverfahren können die Hochschulen Studienplätze vergeben (vgl. dazu A.II.4); die Zentralstelle der Länder wird aber in jedem Fall an dem Verfahren beteiligt (vgl. die vorgesehene Neufassung des § 31 Abs. 1). Satz 1 zweiter Halbsatz des neugefaßten Absatzes 3 regelt ausdrücklich, daß im Nachweisverfahren jeder Bewerber einen Studienplatz erhält.

Um Mehrfachbewerbungen und Mehrfachzulassungen auszuschließen und damit zu gewährleisten, daß jeder Studienbewerber einen Studienplatz erhält (vgl. A.II.2), sieht Satz 2 erster Halbsatz des neugefaßten Absatzes 3 vor, daß im Nachweisverfahren nur die Bewerbung für eine Hochschule zulässig ist. In der näheren Ausgestaltung des Verfahrens kann dies z. B. durch landesrechtliche Regelungen gesichert werden, nach denen bei - unzulässigen - Mehrfachbewerbungen nur die zuletzt eingereichte Bewerbung wirksam ist. Die Zentralstelle ist nach Satz 2 zweiter Halbsatz des neuen Absatzes 3 über die Entscheidungen der Hochschule über die Zulassungsanträge zu unterrichten. Die Unterrichtung der Zentralstelle durch die Hochschule, die zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben der Zentralstelle rechtzeitig durchzuführen ist, kann dabei auf verschiedenen Verfahrenswegen erfolgen, die im einzelnen durch das Landesrecht festzulegen sind. In Frage kommt z. B. eine Gestaltung des Formulars für einen Zulassungsantrag, die eine Unterrichtung der Zentralstelle auf einem Durchschlag des Zulassungsantrags vorsieht, den die Hochschule der Zentralstelle übermittelt, um auf diese Weise zunächst sicherzustellen, daß die Zentralstelle bereits über die

Antragstellung informiert ist; von ihrer Entscheidung über den Zulassungsantrag haben dann die Hochschulen der Zentralstelle später Kenntnis zu geben. Denkbar ist in diesem Zusammenhang - neben weiteren Verfahrensvarianten - auch ein Verfahren, nach dem der an die Hochschule gerichtete Zulassungsantrag über die Zentralstelle einzureichen ist, auch um dadurch Mehrfachbewerbungen auszuschließen.

Nach Satz 3 des neuen Absatzes 3 wird an Hochschulen mit Bewerberüberhang ein durch Landesrecht künftig näher festzulegender Anteil der Bewerber nach Kriterien zugelassen, die den im geltenden § 31 Abs. 2 geregelten Ortsverteilungsmaßstäben (vgl. den neugefaßten § 31 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1) entsprechen. Das Landesrecht hat dabei zu entscheiden, ob die Vergabe der Studienplätze nach sozialen Gründen durch die Hochschule oder durch die Zentralstelle erfolgt (vgl. A.II.4). Für die weiteren Studienplätze können sich die Hochschulen mit Bewerberüberhang für ein eigenes Verfahren der Bewerberauswahl entscheiden; in diesem Verfahren legen sie selbst innerhalb bestimmter rahmenrechtlicher Vorgaben die - am Leistungsprinzip ausgerichteten - Auswahlkriterien fest und vergeben danach die Studienplätze. Die Hochschulen werden nach dem im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Nachweisverfahren nicht verpflichtet, ein derartiges Verfahren durchzuführen. Falls sich die Hochschule nicht für die Durchführung eines solchen Verfahrens entscheidet, werden die Studienplätze ausschließlich nach sozialen Gründen vergeben (vgl. den neugefaßten § 31 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1).

Entscheidet sich die Hochschule für die Durchführung eines Verfahrens nach selbstbestimmten Leistungskriterien, sind nach Satz 4 des neugefaßten Absatzes 3 bis zur Hälfte, wenigstens aber drei Zehntel der Studienplätze für die Vergabe nach sozialen Gründen (nach dem neuen Satz 3 Nr. 1) vorzubehalten; welche Anteilshöhe - von 30 % bis zu 50 % - dabei für die Vergabe nach sozialen Gründen im einzelnen vorzubehalten ist, wird durch Landesrecht zu regeln sein.

Die nach der Durchführung der Bewerberauswahl nach sozialen Gründen und nach Leistungskriterien nicht zugelassenen Bewerber erhalten nach dem neugefaßten Absatz 3 Satz 5 die noch offenen Studienplätze. Dabei handelt es sich in erster Linie um die an anderen Hochschulen - ohne Bewerberüberhang - verbleibenden Studienplätze; in Frage kommen aber auch Studienplätze an Hochschulen mit Bewerberüberhang, wenn z. B. Bewerber von ihrer Zulassung keinen Gebrauch machen. Maßgebend für die Vergabe dieser Studienplätze sollen dabei möglichst die weiteren Ortswünsche der Bewerber sein. Bei der näheren Gestaltung des Nachweisverfahrens im Landesrecht kann deshalb z. B. bestimmt werden, daß alle Bewerber bereits in ihrer Bewerbung für jeweils eine Hochschule (vgl. neuer Absatz 3 Satz 2) weitere Ortswünsche für den Fall nennen, daß die Bewerbung für die Hochschule der ersten Wahl keinen Erfolg hat. Das Landesrecht wird für die Vergabe der Studienplätze in dieser Verfahrensphase zweckmäßigerweise die Einschaltung der Zentralstelle der Länder vorsehen; es kann darüber hinaus auch regeln, daß die Studienplatzvergabe dabei unmittelbar durch die Zentralstelle erfolgt.

Für die Auswahl nach Leistungskriterien sind in dem neuen Absatz 4 rahmenrechtliche Vorgaben vorgesehen. Möglich sind danach die Auswahl nach der Höhe der Abiturnote (neuer Absatz 4 Nr. 1), nach den Leistungen in bestimmten Abiturfächern (neuer Absatz 4 Nr. 2), nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit (neuer Absatz 4 Nr. 3), nach einem Testverfahren (neuer Absatz 4 Nr. 4) oder nach einem von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgespräch (neuer Absatz 4 Nr. 5). Auch eine Verbindung der verschiedenen Auswahlkriterien, die z. B. eine Vorauswahl aufgrund der Abiturnote und ein Auswahlgespräch vorsehen kann, kommt in Frage (neuer Absatz 4 Nr. 6).

Der neue Absatz 5 des § 31 tritt an die Stelle des geltenden § 31 Abs. 3; er behandelt, wie der geltende § 31 Abs. 3, das Auswahlverfahren im Falle von bundesweiten Zulassungsbeschränkungen. Nach Satz 2 des neugefaßten Absatzes 5 sind auch im allgemeinen Auswahlverfahren nach § 32 die wesentlichen Bestim-

mungen für das neue Nachweisverfahren (§ 31 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 des Gesetzentwurfs) in der Phase der Ortsverteilung entsprechend anzuwenden. Der Zulassungsantrag ist im allgemeinen Auswahlverfahren allerdings, wie nach dem geltenden § 31 Abs. 1 und 3, in jedem Fall an die Zentralstelle zu richten. Die Zentralstelle soll dementsprechend künftig im allgemeinen Auswahlverfahren die von ihr vor allem nach Qualifikation und Wartezeit ausgewählten Studienbewerber (vgl. § 32 Abs. 3) nach deren Ortspräferenzen den einzelnen Hochschulen zuweisen. Erst dann können die für das neue Nachweisverfahren vorgesehenen Regelungen - die Auswahl nach sozialen Gründen und, wenn die Hochschule dies will, nach eigenen Leistungskriterien - im allgemeinen Auswahlverfahren entsprechende Anwendung finden.

Im besonderen Auswahlverfahren bleibt es bei den bislang geltenden Regelungen für die Ortsverteilung; nach dem neuen Absatz 5 Satz 3 soll für Hochschulen mit mehr ausgewählten Bewerbern als Studienplätzen die Ortsverteilung wie nach dem geltenden § 31 Abs. 3 möglichst nach den Ortswünschen der ausgewählten Bewerber und, soweit notwendig, vor allem nach sozialen Gründen erfolgen. Eine entsprechende Anwendung der Regelungen für das neue Nachweisverfahren nach § 31 Abs. 3 des Gesetzentwurfs ist nicht vorgesehen. Die im besonderen Auswahlverfahren nach § 33 geltenden Auswahlkriterien (z. B. das von der Hochschule durchzuführende Auswahlgespräch nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 b) stimmen zu einem größeren Teil mit den Auswahlmaßstäben in dem neuen Nachweisverfahren nach dem neugefaßten § 31 Abs. 4 überein oder sind mit diesen vergleichbar; die Anwendung gleicher oder vergleichbarer Maßstäbe - in dem danach möglichen Umfang - bei der Auswahl der für das Studium zuzulassenden Bewerber und in der Phase der Ortsverteilung wäre aber nicht zweckmäßig.

Der neue Absatz 6 entspricht in seinem Satz 1 dem geltenden § 31 Abs. 4. Der neue Satz 2 des § 31 Abs. 6 des Gesetzentwurfs ergänzt die Teilzulassungsvorschrift des Satzes 1. Die bereits im geltenden § 31 Abs. 4 geregelte Teilzulassung kann danach auch dann erfolgen, wenn im ersten Studienabschnitt eines ande-

ren Studiengangs mit im wesentlichen identischem Grundstudium noch freie Kapazitäten bestehen. Wie bei der geltenden Vorschrift über die Teilzulassung nach § 31 Abs. 4 muß dabei allerdings gewährleistet sein, daß der Student das von ihm gewählte Studium nach dem ersten Studienabschnitt fortsetzen kann.

Zu Nummer 4 - § 32 - Allgemeines Auswahlverfahren

Die Ersetzung des Zitats in § 32 Abs. 1 ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 31 (vgl. zu Nummer 3).

Die vorgesehene Neufassung des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sieht eine Änderung der Zulassungsvorschriften für ausländische oder staatenlose Bewerber vor, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Inland erworben haben (Bildungsinländer) und nicht zum Kreis der EG-Angehörigen gehören.

Die Zulassung von Bildungsinländern innerhalb der vor allem für ausländische Bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gebildeten Ausländerquote im allgemeinen und im besonderen Auswahlverfahren (vgl. die geltenden Vorschriften des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und des § 33 Abs. 5) hat sich als nicht sachgerecht erwiesen. Auch die von den Ländern eingeführte - mit dem Hochschulrahmengesetz zu vereinbarende - Sonderquote für Bildungsinländer innerhalb der Ausländerquote hat zu Schwierigkeiten geführt. Nach dieser landesrechtlichen Sonderquotenregelung werden weitgehend die für Deutsche geltenden Auswahlregelungen angewandt. Die Vergabe erfolgt allerdings innerhalb einer an jeder einzelnen Hochschule gebildeten Sonderquote.

Probleme bestehen dabei z. B. wegen der zum Teil zu geringen Zahl von Studienplätzen für die Bildungsinländer an einer Hochschule. In kleinen Studiengängen steht an einigen Hochschulen nur ein Studienplatz zur Verfügung, so daß eine Auswahl nach verschiedenen Kriterien, wie sie für Deutsche erfolgt, nicht

stattfinden kann. Die Auswahl der Bewerber durch die Hochschule führt außerdem dazu, daß sich Bildungsinländer an mehreren Hochschulen gleichzeitig bewerben, um ihre Zulassungschancen zu erhöhen.

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erfolgt die Auswahl demgegenüber durch die Zentralstelle der Länder entsprechend den für Deutsche geltenden Maßstäben, im allgemeinen Auswahlverfahren also z. B. vor allem nach der Abiturnote und der Wartezeit (vgl. den geltenden § 32 Abs. 3).

Zu Nummer 5 - § 34 - Benachteiligungsverbot

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 34 wird die Betreuung oder die Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren mit entsprechenden Zeiten des Wehr- und Zivildienstes und anderer in dem geltenden § 34 aufgeführter Dienste beim Nachteilsausgleich für die Hochschulzulassung gleichgestellt. Dabei ist gedacht an die Betreuung und Pflege eigener Kinder einschließlich der Adoptivkinder oder von pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen wie Eltern und Geschwistern des Bewerbers.

Der neu gefaßte § 34 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Satz 2 und 3 entspricht dem geltenden § 34.

Die neu eingefügte Vorschrift des § 34 Satz 1 Nr. 4 über die Berücksichtigung von Betreuungs- und Pflegezeiten für ein Kind unter 18 Jahren oder für einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist bei der Regelung des Betreuungs- und Pflegeetatbestandes (einschließlich des dabei in Frage kommenden Personenkreises) an die Bestimmung des geltenden § 57 c Abs. 6 Nr. 1 angelehnt; nach § 57 c Abs. 6 Nr. 1 sind auf Antrag des Mitarbeiters, der einen Zeitvertrag nach § 57 b Abs. 2 bis 4 mit der Hochschule geschlossen hat, Beurlaubungszeiten für entsprechende Betreuungs- und Pflegeaufgaben, ebenso wie nach § 57 c Abs. 6

Nr. 4 Zeiten des Grund- und Zivildienstes, nicht auf die Vertragsdauer anzurechnen. Die Vorschrift des § 57 c Abs. 6 Nr. 1 zeigt, daß das Hochschulrahmengesetz - in anderem Zusammenhang, bei der Verlängerung von Zeitverträgen - diese Betreuungs- und Pflegeleistungen als im weiteren Sinne gemeinnützige Leistungen anerkannt hat. Die vorgeschlagene neue Vorschrift des § 34 Satz 1 Nr. 4 soll diesen Gesichtspunkt auch im Rahmen des Nachteilsausgleichs bei der Hochschulzulassung berücksichtigen.

Durch landesrechtliche Bestimmungen wird u. a. zu regeln sein, wie im einzelnen nachzuweisen ist, daß die in der neu eingefügten Vorschrift des § 34 Satz 1 Nr. 4 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen. In diesem Zusammenhang kann z. B. verlangt werden, daß die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen durch eine amtsärztliche Bescheinigung festgestellt wird. Das Landesrecht kann dabei auch regeln, in welcher Form der Bewerber nachzuweisen hat, daß er die Betreuungs- oder Pflegeaufgaben für Angehörige auch tatsächlich wahrgenommen hat.

Zu Nummer 6 - § 72 - Anpassungsfristen

Die Neufassung der Anpassungsvorschrift des § 72 Abs. 2 Satz 2 und die Änderung in § 72 Abs. 2 Satz 5 sollen gewährleisten, daß die unter Nr. 1 bis 5 vorgesehenen Gesetzesänderungen bereits vor der erforderlichen Änderung des Staatsvertrages der Länder über die Vergabe von Studienplätzen und später notfalls auch ohne eine Staatsvertragsverlängerung angewandt werden. Die Fassung der vorgesehenen neuen Anpassungsvorschrift lehnt sich dabei an die Bestimmungen des geltenden § 72 Abs. 2 an.

Bereits vor der Anpassung des Landesrechts - durch eine Änderung des Staatsvertrages - nach § 72 Abs. 2 Satz 1 sind die entsprechenden Zulassungsvorschriften des geltenden Staatsvertrages nach der vorgesehenen Neufassung der Vorschrift des § 72 Abs. 2 nach Maßgabe der nach den Nummern 1 bis 5 geänderten Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes erstmals ab Wintersemester 1991/92 anzuwenden.

Falls bis zum 30. 6. 1994 die erforderliche Anpassung des Staatsvertrages nicht zustande kommt oder solche Anpassungsregelungen ersatzlos wieder außer Kraft treten, können nach der vorgesehenen Änderung des § 72 Abs. 2 Satz 5 - wie nach geltendem Recht - die entsprechenden Vorschriften durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Artikel 2 - Neubekanntmachung

Die Vorschrift enthält die Befugnis zur Neubekanntmachung des Hochschulrahmengesetzes. Eine Neubekanntmachung ist wegen der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen zweckmäßig.

Artikel 3 - Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4 - Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

10.11.89

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschul-
rahmengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Begründung abzulehnen:

1. Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Einführung eines Nachweisverfahrens anstelle des Verteilungsverfahrens sowie eine Änderung des allgemeinen Auswahlverfahrens in bezug auf die Ortsverteilung der Bewerber. Die hierfür von der Bundesregierung genannten Ziele - vor allem: Wettbewerb nach Kriterien wissenschaftlicher Qualifikation, stärkere Verantwortung der Hochschulen für die Ausbildung ihrer Studenten, Abbau bürokratischer Elemente - sind aus der Sicht der Länder im Grundsatz zu begrüßen. Der Gesetzentwurf ist jedoch nicht geeignet, diese Ziele zu erreichen; teilweise geht er von unzutreffenden Erwartungen aus:

- a) Soweit der Gesetzentwurf den Gesichtspunkt des Wettbewerbs zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen macht, übersieht er, daß die deutschen Hochschulen - anders als z.B. die amerikanischen - aufgrund der staatlichen Trägerschaft und finanziellen Gewährleistung qualitativ als gleichwertig angesehen werden können und angesehen werden. Die Attraktivität der Studienorte wird deshalb aus der Sicht der Studienbewerber weitestgehend von Faktoren bestimmt, die in keinem Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Qualifikation der jeweiligen Fachbereiche oder Hochschulen stehen. Das vorgeschlagene Nachweisverfahren würde daher zu einem Zweiklassensystem führen, einerseits Hochschulen, die aufgrund ihres Standortes und ihrer Attraktivität einen Bewerberüberhang haben und auswählen können, andererseits Hochschulen, die von anderen Hochschulen abgelehnte Bewerber übernehmen müssen. Da sich nach allen bisherigen Erkenntnissen das Wahlverhalten der Studienbewerber nur in den wenigsten Fällen nach der wissenschaftlichen Reputation des Fachbereichs einer Hochschule, sondern ganz überwiegend nach Kriterien wie Wohnortnähe, Freizeitwert, kulturelles Angebot u.a. richtet, ist ein solches Verfahren nicht geeignet, den Wettbewerb nach wissenschaftlichen Qualifikationskriterien zu stärken. Hochschulen mit Standortnachteilen würden vielmehr zusätzlich mit der Zuweisung von weniger qualifizierten Bewerbern belastet und benachteiligt. Für eine bessere Auslastung der bislang weniger nachgefragten Hochschulen bietet das vorgeschlagene Nachweisverfahren keinen Ansatz.

- b) Die neue Regelung würde den Studienbewerbern auch keineswegs mehr Freiheit bei der Wahl ihres Studienortes einräumen. Sie würde nur dazu führen, daß andere Studienbewerber - nämlich Bewerber mit besseren Durchschnittsnoten - ihre, nur in seltenen Fällen an der wissenschaftlichen Reputation eines Fachbereichs ausgerichteten Studienortwünsche durchsetzen könnten. Die Verdrängung sozialer Verteilungskriterien durch qualifikationsbezogene Auswahlkriterien würde an Hochschulen mit hohem Bewerberüberhang dazu führen, daß vor allem Bewerber, die bei ihren Eltern im Einzugsbereich der Hochschule wohnen, in verstärktem Umfang wegverteilt würden. Die Folge wären zusätzliche finanzielle Belastungen dieser Familien sowie eine weitere Verschärfung des ohnehin angespannten studentischen Wohnungsmarktes an bevorzugten Hochschulstandorten.
- c) Nach dem Gesetzentwurf soll es der einzelnen Hochschule überlassen bleiben, ob sie das sogenannte Nachweisverfahren, das richtiger als Auswahlverfahren bezeichnet werden müßte, durchführen und wie sie dies im einzelnen ausgestalten will. Damit könnten zukünftig die Zulassungskriterien an den einzelnen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland völlig verschieden sein; eine bundesweite Zersplitterung des Vergabeverfahrens wäre die Folge. Für die Studienbewerber - dies gilt insbesondere für Ausländer - wäre die Situation in Zulassungsfragen nicht mehr überschaubar.

- d) Die Verwirklichung des Nachweisverfahrens würde darüber hinaus den Verwaltungsaufwand erhöhen und keineswegs zu einem Abbau bürokratischer Elemente beitragen:

Durch ein Nachweisverfahren würde zwar die Aufgabe der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) verändert werden, an ihrer Existenz und ihrem Bestand würde dieses Verfahren aber nichts ändern. Die ZVS wäre zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens, insbesondere zur Vermeidung von Mehrfachbewerbungen in jedem Fall erforderlich. Das Nachweisverfahren, das nach dem Gesetzentwurf auf zwei Ebenen durchgeführt werden müßte, würde im Gegenteil die "Zulassungsbürokratie" erweitern: Während bei der ZVS nur eine relativ geringfügige Entlastung einträte, kämen auf die Verwaltungen der Hochschulen mit Bewerberüberhang und die Professoren dieser Hochschulen - soweit sie in die Auswahlentscheidungen mit einbezogen werden - zusätzliche Belastungen zu. Da die Verwaltungen gerade dieser Hochschulen bereits jetzt z.B. durch die Bewirtschaftung örtlicher Zulassungsbeschränkungen überaus belastet sind, wird diese Mehrbelastung mit der vorhandenen personellen Ausstattung nicht bewältigt werden können. Dies gilt vor allem angesichts der Tatsache, daß im Nachweisverfahren abgelehnte Studienbewerber unmittelbar gegen die Bescheide der Hochschulen Widerspruch und gegebenenfalls Klage erheben könnten. Der Auffassung der Bundesregierung, daß der Vollzug des Gesetzes bei den Ländern keine zusätzliche Kosten erwarten läßt, muß deshalb mit Nachdruck entgegengetreten werden.

Die Durchführung des Vergabeverfahrens in zwei Ebenen (Hochschule/ZVS) wäre darüber hinaus wegen der notwendigen Rückmeldung zeitaufwendig und würde für Bewerber, denen an der gewünschten Hochschule kein Studienplatz zugewiesen werden kann, zu erheblichen Verzögerungen führen. Es würde für die betroffenen Bewerber schwierig werden, rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit geeigneten Wohnraum zu finden.

- e) Angesichts des hohen Aufwandes bei einer Auswahl der Studienbewerber nach leistungsorientierten Kriterien ist zu erwarten, daß Hochschulen mit Bewerberüberhang sich weitgehend auf eine Auswahl nach der Abiturdurchschnittsnote beschränken würden. Ein solches Verfahren, das die an diesen Standorten ohnehin überlasteten Hochschulverwaltungen abwickeln müßten, würde aber lediglich zu zahlreichen "Mini-ZVS" führen. Es ist nicht zu sehen, wie durch ein solches Verfahren eine Stärkung der Verantwortung der Hochschulen für die Ausbildung ihrer Studenten erreicht werden sollte. Eine leistungsorientierte Auswahl würde darüber hinaus das Problem der Vergleichbarkeit der Abiturnoten aufwerfen. Hinsichtlich der übrigen Auswahlkriterien - Notengewichtung, Test, Auswahlgespräch - wird auf die ausführlichen Diskussionen und wissenschaftlichen Untersuchungen zur Validität solcher Verfahren hingewiesen.

- f) Darüber hinaus wird der gemeinsame Beschluß zur Fortsetzung der Politik des Offenhaltes der Hochschulen, der am 10.03.1989 aus Anlaß der Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung über ein Hochschulsonderprogramm gefaßt wurde, entgegen den Aussagen in der Begründung nicht gefördert. Denn durch das neue Nachweisverfahren wird kein einziger zusätzlicher Studienplatz geschaffen.

Ziel gegenwärtiger Hochschulpolitik kann es nicht sein, das Zulassungsrecht aufwendig neu zu gestalten und dadurch eher zur Verfestigung als zum primär anzustrebenden Abbau des Zulassungswesens und seines Instrumentariums beizutragen. Die Öffnung der Hochschulen, nicht die "Vervollkommung" der zulassungsrechtlichen Reglementierungen sollte im Vordergrund aller hochschulpolitischen Bemühungen stehen.

2. Gegen die beabsichtigte Änderung des allgemeinen Auswahlverfahrens sprechen im Grundsatz dieselben Bedenken, die gegen das Nachweisverfahren erhoben werden. Sie werden allerdings noch zusätzlich durch folgende Erwägungen verstärkt:

Das vom Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren führt bei der überwiegenden Mehrzahl aller Studienplätze zu einer doppelten Auswahl nach Qualifikationen. Da es sich aber bei der Studienplatzvergabe ohnehin um eine - wie es das Bundesverfassungsgericht formuliert - "Ungleichbehandlung prinzipiell Gleichberechtigter" handelt, bestehen gegen ein derart zweifach gestuftes

Auswahlssystem erhebliche Bedenken mit Blick auf das von der staatlichen Seite zu beachtende Übermaßverbot. Darüber hinaus würde ein solches Verfahren dazu führen, daß neben den Ablehnungsbescheiden der ZVS zusätzlich auch die bei den Hochschulen mit Bewerberüberhang abgelehnten Bewerber gerichtlich gegen die jeweiligen Hochschulen vorgehen könnten. Dies kompliziert das ohnehin aufwendige Verfahren zusätzlich. Die zeitliche Abstimmung zwischen Hochschulen und ZVS würde erhebliche Probleme aufwerfen. Eventuelle Verzögerungen würden ausschließlich zu Lasten der Studienbewerber gehen.

3. Zu den übrigen Regelungen des Gesetzentwurfs ist folgendes anzumerken:

a) Die für ausländische Studienbewerber vorgesehene Regelung erscheint unter unterschiedlichen Gesichtspunkten unbefriedigend; sie zwingt im übrigen auch nicht zu einer Änderung des Hochschulrahmengesetzes:

- Die Gleichstellung bevorrechtigter EG-Ausländer, bei denen es sich nahezu überwiegend um sogenannte Bildungsinländer handelt, erfordert auch nach Auffassung der Bundesregierung keine Änderung des Hochschulrahmengesetzes.
- Die Gleichstellung sonstiger EG-Ausländer mit deutschen Studienbewerbern erscheint im Hinblick auf die Verfahrensanforderungen - z.B. Teilnahme am Test für medizinische Studiengänge (TMS), Zuordnung zu den Landesquoten, Qualifikationszuordnung - problematisch und bedarf einer geson-

derten Prüfung. Auch sie würde nach Auffassung der Bundesregierung keine Änderung des Hochschulrahmengesetzes voraussetzen.

- Für die von der Bundesregierung beabsichtigte Änderung der Zulassungsvorschriften für Bildungsinländer besteht in dieser Form keine Notwendigkeit. Diese Regelung kann bereits im Rahmen des derzeit gültigen Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen verwirklicht werden.
- b) Das mit der Neuregelung der Teilzulassung angestrebte Ziel, das von einem Teil der Länder grundsätzlich begrüßt wird, könnte bereits mit dem derzeitigen Rechtssystem erreicht werden. Die Gründe, die gegen ein derartiges Verfahren sprechen, werden auch durch die vom Gesetzentwurf vorgesehene Regelung nicht beseitigt.
- c) Die vorgesehene Erweiterung des Benachteiligungsverbotes gemäß § 34 HRG um den Tatbestand der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Derartige Fälle lassen sich jedoch weitgehend bereits nach den derzeit geltenden Rechtsnormen, beispielsweise auch über das Härtefallverfahren oder Anträge auf Nachteilsausgleich lösen.

4. Die Tatbestände, die eine Änderung des Hochschulrahmengesetzes zwingend voraussetzen würden, rechtfertigen für sich allein den Gesetzentwurf nicht. Die Länder werden prüfen, ob sich die vorstehend als positiv bewerteten Ziele im Rahmen der geltenden Rechtsnormen in vollem Umfang verwirklichen lassen.

Mit der vorstehend begründeten Ablehnung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung verbindet der Bundesrat die Anregung, daß die Bundesregierung mit den Ländern in Beratungen eintreten möge, um das Zulassungsrecht unter den Bedingungen der Öffnungspolitik und des Ziels "Europa der Bürger" weiter zu entwickeln.